Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG:

Die Blumenstock GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Ortsstraße 36 in 74592 Kirchberg an der Jagst – Kleinallmerspann eine Biogasanlage, die der Produktion von energetisch nutzbarem Biogas dient.

Bei der Biogasanlage der Blumenstock GmbH handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV und den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Die Blumenstock GmbH beabsichtigt folgende Änderungen auf dem Betriebsgelände ihrer Biogasanlage:

- Austausch der Membransysteme des Fermenters III und Gärrestlagers I, jeweils in einem hellgrauen Farbton mit Änderung der Dachform (von Kegelform zu Halbkugelform), bestehend aus einer Wetterschutzfolie und einer inneren Gasspeicherfolie,
- Erhöhung der nutzbaren Gasspeichermenge von bisher 9,291 t auf 17,603 t und des nutzbaren Gasspeichervolumens von bisher 7.147 m³ auf 13.541 m³ davon
 - Erhöhung des nutzbaren Gasspeichervolumens des Fermenters III von derzeit 575 m³ auf künftig 2.182 m³,
 - Erhöhung des nutzbaren Gasspeichervolumens des Gärrestlagers I von derzeit 760 m³ auf künftig 2.867 m³,
 - Erhöhung des nutzbaren Gasspeichervolumens des Gärrestlagers II von der bisherigen Begrenzung von 2.000 m³ auf künftig 4.680 m³,
- Errichtung und Betrieb einer Separationsanlage mit Separationsfläche in einem Umfang von 450 m² (18 x 25 m) zwischen dem Gärrestlager II und dem Gärrestlager III.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4, 10, 16 und 19 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 10, 16, 19 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

2

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben wirkt sich im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auf die nähere und weitere Umgebung aus.

Schutzgebiete oder Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Bundesautobahn A6 befindet sich ca. 100 m vom kleinsten Gasspeicher entfernt. Der angemessene Sicherheitsabstand wird eingehalten. Der Betreiber hat ein Störfallkonzept zur Verhinderung/Verminderung von Störfällen erstellt. Die Anlage verfügt, wie bereits bisher, über Sicherheitstechnik, die den Eintritt eines Störfalls verhindert bzw. dessen Auswirkungen vermindert (Überdrucksicherung, automatisch zündende Gasfackel, Umwallung etc.). Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Immissionen zu erwarten, die gesetzlich nicht zulässig wären. Durch die Berücksichtigung geltender sicherheitstechnischer Anforderungen zum Gewässerschutz nach der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist ein Schadstoffeintrag in Böden und Gewässer nicht zu befürchten. Zudem befindet sich das Vorhaben weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet. Die durch die Errichtung der Separationsfläche in Anspruch genommenen Fläche steht als Verdunstungsfläche weiterhin dem Klima- und Wasserkreislauf zur Verfügung. Durch den direkten Anbau der Separationsanlage an die bereits bestehenden Baulichkeiten und die farbliche Gestaltung der neuen Membransysteme in einem hellen Grauton werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

gez.: Dorothea Wörz

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.